

Entwurf

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit der COVID-19 Investitionsprämie soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen entgegenzuwirken. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Explizit ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses in Höhe von 7 % der förderfähigen Kosten. Es erfolgt eine Verdopplung des Zuschusses, wenn die Investition im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life Science in Verbindung steht.

Das Förderungsprogramm „COVID-19 Investitionsprämie“ startet mit 1. September 2020, Anträge können bis 28. Februar 2021 gestellt werden. Für das Förderprogramm steht ein Budget in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung.

Eine Vorbelastung darf gemäß § 60 Abs. 4 Ziffer 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erfolgen, wenn deren zugehörige Auszahlungen jeweils jährlich in zumindest einem folgenden Finanzjahr den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze übersteigen würden. Im Hinblick auf die für 2020 gemäß BGBl. I Nr. 47/2020 für die Untergliederung 40 „Wirtschaft“ vorgesehene Auszahlungsobergrenze in der Höhe von 489,283 Mio. Euro liegt die Betragsgrenze nach § 60 Abs. 4 Ziffer 1 BHG bei rd. 50 Mio. Euro jährlich. Für die Begründung der erforderlichen gegenständlichen Vorbelastungen für die Finanzjahre bis 2025 ist daher eine bundesgesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen schaffen, die durch oben genannte Maßnahme entstehen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dazu ermächtigen, Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro in den Finanzjahren bis 2025 zu begründen.

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die erforderlichen Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro hinsichtlich des Zeitraums bis 2025 zu begründen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann mit dem Bundesminister für Finanzen auf Basis dieses Gesetzes eine Förderungsrichtlinie erlassen, auf deren Grundlage die Förderungen gewährt werden. Mit dem Betrag von 1 Mrd. Euro kann die Maßnahme „COVID-19 Investitionsprämie“ umgesetzt werden, um Anreize für Unternehmensinvestitionen zu schaffen, Unternehmensstandorte und Betriebsstätten zu sichern und Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Kompetenzrechtlich stützt sich dieses Gesetz auf Art. 17 B-VG.

Zu §§ 2 und 3:

Die §§ 2 und 3 regeln die Vollziehung und das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2:**Zu § 1 Abs. 1:**

§ 1 Abs. 1 erläutert die Förderintention der COVID-19 Investitionsprämie und legt die Art der Förderung in Form eines Zuschusses fest.

Zu § 1 Abs. 2:

§ 1 Abs. 2 stellt klar, dass die Förderungsmaßnahme COVID-19 Investitionsprämie von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuwickeln ist.

Zu § 1 Abs. 3:

§ 1 Abs. 3 definiert die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 1 Mrd. Euro inklusive Abwicklungskosten.

Zu § 2 Abs. 1:

In § 2 Abs. 1 werden die förderbaren Investitionen sowie der Antragszeitraum festgelegt.

Zu § 2 Abs. 2:

In § 2 Abs. 2 werden beispielhaft die nicht förderbaren Investitionen festgelegt. Zu diesen ist in der Förderungsrichtlinie näher auszuführen.

Zu § 2 Abs. 3:

Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, fallen nicht unter die Investitionsprämie. Die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, etwa mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen zur energetischen Nutzung, fallen ebenfalls nicht unter die Investitionsprämie. Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

Zu § 2 Abs. 4:

In § 2 Abs. 4 werden die Voraussetzungen als Förderungswerber definiert.

Zu § 2 Abs. 5:

In § 2 Abs. 5 wird die Höhe der Investitionsprämie festgelegt. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science wird die Investitionsprämie von 7 % auf 14 % verdoppelt. Zu diesen ist in der Förderungsrichtlinie näher auszuführen.

Zu § 3 Abs. 1:

In § 3 Abs. 1 wird geregelt, dass die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Förderrichtlinie erlassen kann. Die Eckpunkte dieser Richtlinie sind festgehalten und diese wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht.

Zu § 4 Abs. 1:

In § 4 Abs. 1 wird geregelt, dass zum Zwecke der Abwicklung und Kontrolle von Förderungen nach diesem Bundesgesetz von den Abgabenbehörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind.

Zu § 4 Abs. 2:

In § 4 Abs. 2 wird geregelt, dass der Bundesminister für Finanzen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen, unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle soweit verfügbar Daten zu übermitteln hat, die für die Kontrolle des Zuschusses notwendig sind.

Zu § 5 :

In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ist das Inkrafttreten und die Vollziehung geregelt. In § 5 Abs. 2 ist die geschlechtsneutrale Bezeichnung der Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke festgehalten.

